

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Aktenzeichen: 11-men-00959-22
Baugrundstück: Menslage, Bomes Weg 2
Gemarkung: Andorf
Flur: 2
Flurstück(e): 65 / 4

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Erweiterung eines Liegeboxenlaufstalles ohne Erhöhung der Tierplätze (BE 12)

Geplant ist die Erweiterung eines Liegeboxenlaufstalles (BE 12) ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen des Betriebs in der Gemeinde Menslage, Gemarkung Andorf, Flur 2, Flurstück 65/4.

Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.262 Mastschweine, 108 Rinder und 24 Kälber genehmigt. Durch die Änderung kommt es zu keiner Erhöhung der Tierplatzzahlen. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In der Umgebung des Vorhabenstandortes befinden sich die Baudenkmale „Haupthaus zu Hof Tecker“, „Hofanlage Queckemeyer, ehemalg Alvers“, „Haupthaus zu Hof Kieners“ und „Heuerhaus zu Hof Devermann“. Bodendenkmale sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Durch die vorhandene Begrünung und Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen zu den Baudenkmalen, die die Denkmaleigenschaften beeinträchtigen könnten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.11.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke